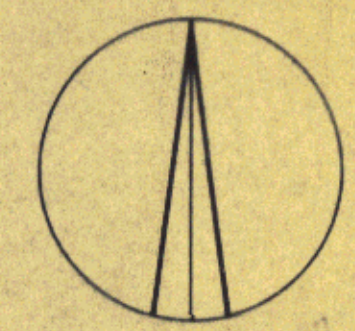




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- WOHNBAUFÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE  
MAX = HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ±20,0 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Verordnung  
über den Bebauungsplan Bergedorf 13  
Vom 29. Juni 1965

1. Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.

2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-e). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 13 für das Plangebiet Schulbusweg - Duwockskamp - Pflingsberg - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 248 und Nordgrenze des Flurstücks 1030 der Gemarkung Bergedorf - Hulbepark - Nordgrenze des Flurstücks 3595, 3591, 344, 3157, 3765, 2654, 1917 und 3532 der Gemarkung Bergedorf - Landsgrenze - Doktorberg - Südgrenze der Flurstücke 2475 und 2496 der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 29. Juni 1965.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES  
 VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S.341)  
**BERGEDORF 13**  
 BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 603

HAMBURG, DEN 14.6.1965  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER  
 Baulektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsent

Hamburg, den 5. Juli 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
 vom 29.6.65 (GVBl. S. 126)  
 In Kraft getreten am 19.7.65

nr. 22992 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsent  
 Hamburg 14, Schulbusweg 8  
 Tel. 34 10 08

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Juli 1965.

### Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 13

Vom 29. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 13 für das Plangebiet Schlebuschweg — Duwockskamp — Pfingstberg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2448 und Nordgrenze des Flurstücks 3630 der Gemarkung Bergedorf — Hulbepark — Nordgrenzen der Flurstücke 3595, 343, 344, 3757, 3763, 2634, 1917 und 3834 der Gemarkung Bergedorf — Landesgrenze — Doktorberg — Südgrenzen der Flurstücke 2475 und 2496 der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschossflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300 - e) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juni 1965.

### Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 1

Vom 29. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 1 für das Plangebiet Sinstorfer Weg — Helferichweg — Osterfeldweg — Moorlage (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.